nd-ticker
Aspekte der Nachrichtendienstlichen Lage

Pro und Kontra
Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“

Am 14. Februar 2012 reichte das Überparteiliche Komitee gegen Masseneinwanderung die Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ mit 135‘557 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei ein. Am 9. Februar 2014 wird nun das Schweizer Volk grundsätzlich über die künftige die Einwanderungspolitik entscheiden. Die Argumente Pro und Kontra lauten:

Kontra
Bundesrat lehnt Initiative ab

Am 4. Juli 2012 trifft der Bundesrat den Grundsatzentscheid, die Volksinitiative ohne Gegenentwurf zur Ablehnung zu empfehlen. Seine Argumente lauten:

„Die Initiative, die am 14. Februar 2012 bei der Bundeskanzlei eingereicht wurde, verlangt eine grundsätzliche Neuausrichtung der schweizerischen Zuwanderungspolitik. Insbesondere schlägt sie vor, jährliche Höchstzahlen festzulegen, mit denen die Schweiz die Zuwanderung eigenständig steuern können soll. Die vorgeschlagene Regelung ist nicht mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) vereinbar, ebenso wenig mit der EFTA-Konvention. Die Initiative stellt damit die bewährten bilateralen Beziehungen zu unseren europäischen Partnerländern in Frage.

Bisherige Zulassungspolitik hat sich bewährt

Die Zulassungspolitik der Schweiz basiert zunächst auf dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) und der EFTA-Konvention: Aus diesen Ländern können Personen frei zuwandern, wenn sie hier eine Arbeitsstelle haben. Die Zulassung von Angehörigen aus den übrigen Staaten ist demgegenüber sehr restriktiv. Der Bundesrat hat für 2012 die Höchstzahlen auf dem Niveau von 2011 belassen, trotz starker Nachfrage der Wirtschaft.

Der Bundesrat stellt fest, dass sich dieses duale Zulassungssystem bewährt hat. Die Zuwanderung wird in erster Linie durch die gute wirtschaftliche Situation der Schweiz und die damit verbundene starke Nachfrage insbesondere nach qualifizierten Arbeitskräften beeinflusst. An dieser Zulassungspolitik will der Bundesrat festhalten.

Dass das schweizerische Wirtschaftswachstum und die vergleichsweise hohe Zuwanderung der letzten Jahre zu einem Bevölkerungswachstum geführt haben, das sich auf den Immobilienmarkt, die Verkehrsinfrastruktur und den Energieverbrauch auswirkt, verkennt der Bundesrat nicht. Er will daher die Steuerung der Migration und die Bekämpfung ihrer negativen Auswirkungen noch verbessern. Eine Grundlage dafür bildet der Bericht der Arbeitsgruppe Personenfreizügigkeit und Zuwanderung, den der Bundesrat verabschiedet hat.

Auswirkungen einer Annahme der Initiative

Die Personenfreizügigkeit ist aus Sicht der EU eine Voraussetzung für eine Teilnahme am europäischen Binnenmarkt. Die Annahme der Initiative würde aus Sicht der EU und ihrer Mitgliedstaaten eine Diskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger gegenüber Schweizerinnen und Schweizern darstellen, die nicht zu akzeptieren ist. Eine Neuverhandlung des FZA mit dem Ziel, eine Vereinbarkeit mit der Initiative zu erreichen, hätte daher aus Sicht des Bundesrates kaum Aussicht auf Erfolg.

Eine Kündigung des FZA hätte gravierende Konsequenzen für die Schweizer Volkswirtschaft, die jeden zweiten Fran-

ken in der EU verdient. Denn bei einer Kündigung des FZA würden automatisch auch alle andern sechs Abkommen hinfällig. Das FZA ist Teil eines Pakets von insgesamt sieben mit einander verbundenen sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU.

Ohne FZA hätten auch die Schweizer Bürgerinnen und Bürgern keinen garantierten Zugang mehr zum EU-Binnenmarkt. Die von der Initiative geforderte Zulassungsregelung würde also sowohl für die schweizerischen Arbeitgeber als auch für die Arbeitsmarkt- und Migrationsbehörden der Kantone und des Bundes zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Ein solcher Ausbau der Bürokratie steht im Widerspruch zu der von breiten Kreisen geforderten Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zu einer Zuwanderung gemäss den wirtschaftlichen Bedürfnissen.

Untaugliches Steuerungsinstrument, Widerspruch zur Schweizer Tradition

Die Initiative fordert Höchstzahlen für Bewilligungen. Diese sollen auch für den Asylbereich und den Familiennachzug gelten. In beiden Bereichen bestehen für die Schweiz verfassungs- und völkerrechtliche Verpflichtungen, die keine Begrenzung über Höchstzahlen zulassen. Solche Höchstzahlen könnten in der Praxis also gar nicht eingehalten werden. Sie taugen für die Steuerung der Zuwanderung also nicht.

Nach Ansicht des Bundesrates kann die Initiative in einer Weise ausgelegt werden, die mit den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts (Non-Refoulement-Prinzip) vereinbar ist. Sie kann daher für gültig erklärt werden. In der Botschaft zur Volksinitiative soll aber klar zum Ausdruck gebracht werden, dass im Fall einer Annahme für den Asylbereich Lösungen gefunden werden müssten, welche insbesondere die Einhaltung des absolut geltenden Non-Refoulement-Prinzips gewährleisten. Eine zahlenmässige Begrenzung der Bewilligungen im humanitären Bereich würde den traditionellen Werten der Schweiz zuwider laufen.“ (Der Bundesrat am 04. Juli 2012)

Pro
Überparteiliches Komitee gegen Masseneinwanderung

Auf der Website www.masseneinwanderung.ch des Überparteiliches Komitee gegen Masseneinwanderung sind umfassend die Pro-Argumente aufgelistet. Daraus einige Auszüge:

„Die Schweiz verfügt über keinerlei Rohstoffe, sondern nur über die Schaffenskraft von tüchtigen Menschen. Dazu gehören selbstverständlich auch ausländische Arbeitskräfte. Das war schon immer so und soll auch so bleiben.

Mässigung oder Mass halten ist eine altbewährte Tugend, die gerade heute wieder an Bedeutung gewinnt. Sie gilt für den Staat, die Gesellschaft, die Wirtschaft und jeden Einzelnen. Seit 2007 kann die Schweiz nicht mehr selber bestimmen, wer für wie lange in unser Land kommen kann.

Die Folge ist eine masslose Einwanderung, deren Auswirkungen wir alle jeden Tag mehr und mehr spüren. Diese Masslosigkeit gefährdet die Schweiz, unsere Sozialwerke und unsere Lebensqualität

Fazit: Jetzt ist es Zeit, die Einwanderung in unser Land wieder selber zu kontrollieren und zu bestimmen!

Im Jahr 2035 = 10-Millionen

Seit 1980 ist die Zahl der gebürtigen Schweizer mit rund 5,4 Millionen stabil. Das Bevölkerungswachstum von 1,8 Millionen Menschen in den letzten 30 Jahren ist ausschliesslich auf Einbürgerungen (+ 800’000) bzw. Zuwanderung (+ 1 Million) zurückzuführen. Jede vierte Person in der Schweiz ist ein Ausländer. Geht die Zuwanderung unbegrenzt weiter, wird die Schweiz im Jahr 2035 die 10-Millionen-Grenze überschreiten.

Verlust von Kulturland

Von 1985 bis 2009 gingen pro Sekunde 1,1m2 Kulturland verloren. Die Schweiz ist, gemessen an der verfügbaren Fläche, bereits heute das am dichtesten besiedelte Land Europas. In den Ballungsräumen steigen die Miet zinsen trotz hoher Bautätigkeit massiv an. Dies zwingt Einheimische, andernorts nach bezahlbarem Wohnraum zu suchen. Die Folgen sind spürbar: Die Staus nehmen auf allen Strassen zu, Busse und Züge sind überfüllt. Wer zu später Stunde an einem städtischen Bahnhof ankommt, fragt sich ab und zu, ob er sich noch in der Schweiz befindet. Auch fühlen sich immer mehr Menschen nicht mehr sicher in unserem Land.

Enorme Kosten für Sozialhilfe

Die international vergleichbaren Zahlen sind erschreckend: In der Schweiz ist bereits mehr als jeder siebte Ausländer aus einem Nicht-EU-Staat erwerbslos. Fast die Hälfte der 218’000 Menschen ohne Arbeit sind Zuwanderer. Sie landen in der Arbeitslosenversicherung und der Fürsorge. Die angespannte Situation dürfte sich bei einer Verschlechterung der Konjunkturlage noch massiv verschärfen.

Personenfreizügigkeit einschränken

Nationalrätin Natalie Rickli meint: «Immer mehr europäische Länder erkennen: Die Personenfreizügigkeit in der heutigen Form schafft zu viele Probleme. Es sind zu viele Millionen Europäer, die nach Arbeit und Einkommen sowie sozialer Sicherheit ausserhalb ihrer Heimat suchen - schon bald kommt mit Kroatien auch das erste Balkanland dazu. Länder wie zum Beispiel England suchen nach neuen Wegen die Personenfreizügigkeit einzuschränken.»

Wie weiter?

Mit einem JA zur Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»

- erhält der Bundesrat den Auftrag, mit der EU über die Personenfreizügigkeit nachzuverhandeln
- muss das Personenfreizügigkeitsabkommen also nicht gekündigt werden
- hat die EU kein Interesse, die Verträge von sich aus zu kündigen, da die Schweiz allein bei der Transitachse ein zu wichtiger Wirtschaftspartner ist
- können wir somit die Einwanderung in unser Land wieder selber kontrollieren und der Masslosigkeit Einhalt gebieten

Umfragen der Massenmedien gehen davon aus, dass die Volksinitiative deutlich mit rund 70 % Nein abgelehnt wird ●

Betrug beim Online-Shopping-Einkauf

Die nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) ist die zentrale Anlaufstelle für Personen, die verdächtige Internetinhalte melden möchten. Die Meldungen werden nach einer ersten Prüfung und Datensicherung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland weitergeleitet. Ausserdem durchsucht KOBIK das Internet nach Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten und erstellt eingehende Analysen über die Internetkriminalität. Mit folgendem Text warnt KOBIK vor Betrug beim Online-Shopping:

Der Internetmarkt boomt. Immer mehr Menschen kaufen und verkaufen über das Internet. Auf diesem Markt tummeln sich jedoch auch zahlreiche Betrüger mit der Absicht, gutgläubige Kunden um ihr Geld zu prellen. Ob Internetauktionshäuser, Websites für Kleinanzeigen, in denen Wohnungen oder Autos zur Vermietung angeboten werden oder Online-Fachmärkte für Unterhaltungselektronik: keine Internetplattform ist vor Betrügern sicher. Der Betrug beginnt typischerweise damit, dass das potenzielle Opfer einen besonders preisgünstigen Artikel im Internet findet. Überzeugt, ein Schnäppchen zu machen, wird der Artikel bestellt und sofort bezahlt. Der bestellte Artikel wird aber nie geliefert.

Die Rechtsgrundlagen

Sollten Sie bereits Geld überwiesen haben, wenden Sie sich an die Kantonspolizei und prüfen Sie eine Anzeige wegen Betrugs. Allerdings kann ein Fall nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn alle Straftatbestandsmerkmale nach Massgabe des Artikels 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) gegeben sind. Meistens reicht die Beweislage für eine Strafanzeige nicht aus. Die Aussicht auf die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Betruges ist gering und damit stehen auch die Chancen schlecht, dass Sie das bereits überwiesene Geld zurückerhalten.

Nach geltender Rechtsprechung ist der Straftatbestand des Betrugs im Sinne von Artikel 146 StGB nur dann erfüllt, wenn auch das Tatbestandsmerkmal der Arglist gegeben ist. Wer sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen oder den Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können, wird strafrechtlich nicht geschützt (Bundesgerichtsentscheid 126 IV 165).

Diese Art des Betrugs ist längst kein neues Phänomen mehr. Die Vorgehensweise der Betrüger ist dank der Aufklärungs- und Präventionsarbeit, die das Bundesamt für Polizei und deren Partnerinstitutionen in den vergangenen Jahren geleistet haben, in der Öffentlichkeit bekannt. Oberstes Ziel muss sein, die Straftat zu verhindern bevor sie begangen werden konnte. Denn selbst wenn ein Strafverfahren eröffnet werden kann, ist eine erfolgreiche Strafverfolgung nicht die Regel. Dies gilt umso mehr, wenn die Täter ihre Geschäfte vom Ausland aus tätigen.

Tipps von Kobik

Vor dem Kauf eines Internetartikels sind folgenden Punkte zu beachten:

1. Der Preis des Artikels ist unglaublich vorteilhaft. Kann das wirklich sein? Oftmals versuchen Betrüger, potenzielle Käufer mit konkurrenzlos niedrigen Preisen zu ködern. Wird ein Artikel zu einem Preis angeboten, der deutlich unter dem marktüblichen Preis liegt, ist Vorsicht geboten.

2. Ist die Website vertrauenswürdig? Ziehen Sie Erkundigungen ein über die Website, auf der ein Artikel zum Verkauf steht oder auf der eine Anzeige publiziert wird. Stellen Sie zum Beispiel mit einer der gängigen Suchmaschinen eine Suche an. Viele der einschlägigen, nicht vertrauenswürdigen oder betrügerischen Websites sind in Konsumentenforen aufgelistet. Im Zweifelsfall sollte ein Artikel nicht über die Website eines unbekannten, ausländischen Anbieters erworben werden, sondern bei bekannten Internetshops oder bei Geschäften, die ihre Artikel sowohl in einem Ladenlokal als auch im Internet anbieten. Der Einkauf im Internet birgt immer ein Risiko, denn auch legale Auktionsseiten werden teilweise von Betrügern benutzt.

3. Wer ist der Anbieter? Ist er eindeutig identifizierbar? Wenn Sie einen Artikel kaufen, der beispielsweise von einer Privatperson auf einer Internetauktionsplattform oder in einer Online-Anzeige angeboten wird, ist es ratsam, Erkundigungen über diese Person einzuholen. Es ist ein gutes Zeichen, wenn der Verkäufer überprüfbare Angaben wie seinen vollständigen Namen, die Anschrift und eine Telefonnummer bekannt gibt.

4. Ist die vom Anbieter gewünschte Zahlungsart sicher? Hinsichtlich der Zahlungsart bevorzugen Betrüger in der Regel ganz bestimmte Methoden. Überweisen Sie in keinem Fall Geld über Geldtransferinstitute wie Western Union. Diese Einrichtungen sollten ausschliesslich für Bargeldsendungen verwendet werden, die für Personen bestimmt sind, die Sie kennen. Seien Sie auch auf der Hut, wenn der Anbieter auf eine Bezahlung im Voraus oder auf eine Bezahlung an einen Ihnen unbekannten Versanddienstleister besteht. Es ist nicht unüblich, dass Betrüger und der angebliche Versanddienstleister unter einer Decke stecken. Bestehen Sie auf den Versand durch einen der bekannten Dienstleister, die einen guten Ruf geniessen, oder sehen Sie von einem Kauf ab.

5. Hat der Anbieter sein Domizil im Ausland? Im Internet werden Artikel von Anbietern weltweit zum Kauf angeboten. Ein Verkäufer mit Domizil im Ausland bedeutet denn auch nicht zwingend ein grösseres Risiko für den Käufer. Er muss sich aber klar darüber sein, dass es schwieriger ist, im Betrugsfall das verlorene Geld im Ausland einzutreiben, als im Inland. Es ist zudem eine Tatsache, dass die Mehrheit der Online-Betrüger ihre Geschäfte vom Ausland aus tätigen.

Was tun, wenn ein Kaufangebot suspekt ist? Wenn Sie in einer Internetauktionsplattform oder Website für Kleinanzeigen auf ein Angebot stossen, das suspekt wirkt, unterrichten Sie umgehend den Administrator der betroffenen Site. Nur der Administrator selber kann ein Angebot aus dem Netz nehmen und so vermeiden, dass jemand Opfer eines Betrugs wird. Im Zweifelsfall und bei Verdacht kann KOBIK via Meldeformular informiert werden. Siehe: www.cybercrime.admin.ch ●

Airbus Helicopters: Avionics and Autopilot Evolution

Seit seiner Einführung sind über 700 Super Puma / Cougar-Helikopter in 41 Länder ausgeliefert worden, darunter an 25 Regierungsbehörden. Der AS332 L1e ist ein echtes Mehrzweck-Einsatzsystem und in der Lage, in allen Umgebungen die vorher erwähnten Einsätze auszuführen. Der geringe Platzbedarf erlaubt problemlose Einsätze in begrenzten Gebieten, in Stadt- oder Bergregionen, die mit einem längeren Räderfahrwerk oder einer viel grösseren Zelle nicht möglich wären.

Das neue fortschrittliche Helikopter Cockpit- und Avionik-System (AHCAS) ist nicht einfach nur ein neues Glascockpit, wie es auch andere Hersteller anbieten, es beinhaltet zudem

- ein neues, Nachtsichtgerät – kompatibles Fluganzeigesystem (FDS).
- ein neues automatisches Flugkontrollsystem (AFCS).
- ein neues Vehikel Management System (VMS).

Das vom EC225 übernommene AHCAS ist anerkannter Schlüsselfaktor und ausschlaggebend für die Einsatzeffizienz bei wirkungsvollen SAR – Unterstützungs- und Versorgungseinsätzen in der Öl – und Gas Industrie, und in der EC725 Militärausführung seit 2006 als wichtigster Einsatzfaktor in Afghanistan oder anderen Einsatzfeldern der französischen- und der alliierten Streitkräfte. (Dies ist ein wesentliches Element der französischen Entscheidung, ihre AS532 „Cougar“ aufzurüsten). Das neue Cockpit bietet der Crew auf einfachere Weise mehr Informationen mit einer besseren Lesbarkeit. Durch die Verbesserung der Mensch-Maschine-Schnittstellen und des Situations- und Lagebewusstsein der Piloten ermöglicht das neue Cockpit sicherere Flüge und verringert gleichzeitig die Belastung und Ermüdung der Besatzung.

Der neue Autopilot

Der neue Autopilot (Automatic Flight Control System) ist besonders geschätzt und anerkannt für Landungen unter Brown-Out oder White-out Bedingungen. Dank der bereits nachgewiesenen Flugeigenschaften ist die neue Generation des AS332 L1e heute in der Lage eine unvergleichliche Stabilität in allen Phasen eines Fluges zu erzielen: dies ist besonders von Bedeutung während des Schwebefluges: die 50x50 cm Genauigkeit wird erreicht und aufrechterhalten.

Ein vom EC225 abgeleitetes Flugmanagement - System erlaubt die Durchführung aller anspruchsvollen Einsätze unter härtesten Bedingungen und stellt für die Besatzungen das ideale Werkzeug zum Erfolg dar. Eine grosse Bandbreite an einsatzorientierten Optionen (thermische Kameras, Radar, Suchscheinwerfer) ergänzt und vervollständigt die Wirksamkeit des AS332 L1e bei der Grenzüberwachung.

Als Synthese bietet der AS332 L1e Leistungen oberhalb der Anforderungen an die vorherige Generation, bereits bestens bekannt aus der Organisation und deshalb ein unbestrittener Vertrauensbeweis:

Fortschrittliche Technologie

Der AS 332 L1e berücksichtigt die gesammelten Erfahrungen mit der Super Puma / Cougar-Familie und profitiert von den neuesten Konstruktions-Entwicklungen hinsichtlich fortschrittlicher Technologie.

Die verbesserten Eigenschaften ergeben sich aus der ständigen Anforderung aller Betreiber, erhöhte Sicherheit, Leistung, Komfort, einfache Wartung und niedrige Kosten anzubieten.

Eine beträchtliche Anzahl von Kunden wählt heute den AS332 L1e, weil dieser Helikopter eine kosteneffiziente Investition für eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten und eine Verbesserung der vorherigen Generation darstellt. Er war die Wahl der französischen Heeresflieger und der französischen Luftwaffe, weitere Streitkräfte diskutieren eine Beschaffung. Er stellt eine Lösung ohne Risiko für eine maximale Leistungsfähigkeit dar. Um diese Ziele zu erreichen, beinhaltet der Helikopter:

Die neuste Avionikausrüstung

Entwickelt, um das Sicherheitsniveau des Helikopters zu erweitern (Redundanz der angezeigten Informationen, automatische oder manuelle Re-Konfiguration mit den vitalen Informationen jederzeit und unter allen Bedingungen verfügbar). Das Avioniksystem verfügt auch über das neue Vehikel - Überwachungssystem, welches notwendige Informationen zur Verfügung stellt, um die Arbeitsbelastung der Besatzung zu verringern und Kosteneinsparungen im Betrieb des Helikopters zu ermöglichen. Das neue Avionik-System ist daher ein Redundanzgewinn mit einem dual-duplex digitalen Autopiloten und einem Vierfach-Anzeige-System.

Zu einem späteren Zeitpunkt und wenn dies notwendig erscheint, wird das Glascockpit mit seiner offenen Bauweise die Erweiterung mit gewünschten Zusatzausrüstungen (FLIR, Wetterradar, digitalen Karten) ohne Änderung seiner Architektur ermöglichen. Dies ermöglicht die Durchführung von längeren und anspruchsvolleren Einsätzen, aber auch die einfachere Umstellung für die Besatzungen zum Beispiel von der SAR- zur Transport-Konfiguration.

Langfristige Lösung

Die leichtere Wartung und das anerkannt hohe Mass an Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft im Vergleich zu älteren Helikopterausführungen ermöglicht es die Leistungsfähigkeit mit der gleichen Anzahl von Helikoptern zu erhöhen. ●

Schweizer Entführungsalarmsystem

Die Schweizer Polizei verfügt seit dem 1. Januar 2010 über ein Alarmsystem, das aktiviert wird, wenn der konkrete Verdacht oder die Gewissheit besteht, dass eine minderjährige Person entführt wurde und an Leib und Leben gefährdet ist.

Ausgangslage

Nach der Entführung und Tötung von Ylenia Lenhard am 31. Juli 2007 wurde die Forderung nach einem Alarmsystem bei Kindsentführung von den Medien ins Gespräch gebracht und anschliessend auf politischer Ebene mittels verschiedener Vorstösse und Petitionen aufgenommen.

Die Rechtskommission des Nationalrates reichte zwei Motionen ein, die verlangten, möglichst rasch ein Entführungsdispositiv analog den USA, Kanada und Frankreich bzw. auf der Basis von MMS-Meldungen einzurichten. Das Bedürfnis stellte auf die Erfahrung ab, dass bei Kindsentführungen mit Verdacht auf ein Gewaltdelikt die ersten Stunden nach der Tat entscheidend sind, um Leib und Leben des Opfers zu retten.

Am 9. Oktober 2007 gab die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) über die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs (VSKC) den Auftrag, einen Bericht betreffend eine mögliche Einführung eines Alarmsystems bei Kindsentführungen zu erarbeiten.

Diese legte der KKJPD am 14. Februar 2008 einen Zwischenbericht zur Machbarkeit eines solchen Alarmsystems vor. Am 18. Dezember 2008 reichte Ständerat Didier Burkhalter eine Motion ein, welche forderte, dass der Bundesrat ein Entführungsalarmsystem einrichtet. Der Bundesrat lehnte die Motion mit Verweis auf die Kompetenz der Kantone ab. Trotzdem überwies der Ständerat die Motion am 12. März 2009 mit 38:1 Stimmen. Der Nationalrat folgte ihm am 27. April 2009 einstimmig.

Bereits am 2. April 2009 beschlossen die KKJPD und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Aufstellung einer gemeinsamen Projektorganisation und die Ausarbeitung einer Konvention zu einem Entführungsalarmsystem.

Zielsetzung

Ausgehend von der Erkenntnis, dass bei Kindsentführungen mit Verdacht auf

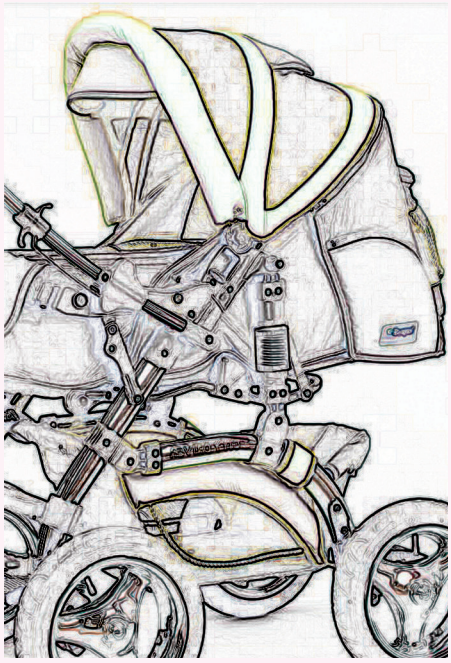

ein Gewaltdelikt die ersten Stunden nach der Tat entscheidend sein können, um Leib und Leben des Opfers zu retten, werden die bestehenden Fahndungsmittel der Polizei ergänzt mit einem schweizweiten Entführungsalarmsystem zur flächendeckenden, sofortigen und systematischen Verbreitung von Meldungen und Informationen, welche die Bevölkerung zu besonderer Aufmerksamkeit und zur Zusammenarbeit aufrufen.

Alarmauslösung

Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Entführungsalarm ausgelöst werden kann:

- Es wurde konkret festgestellt, dass eine minderjährige Person entführt worden ist, oder es besteht der begründete Verdacht dafür;
- Es muss angenommen werden, dass die entführte Person ernsthaft in ihrer physischen, sexuellen oder psychischen Integrität gefährdet ist;
- Es liegen genügend gesicherte Informationen vor, damit der Alarm mit Aussicht auf eine erfolgreiche Lokalisierung von Täterschaft und/oder Opfer ausgelöst werden kann.

Der Alarm findet in der Regel keine Anwendung bei der Entführung durch einen Elternteil bzw. beim Entziehen von Unmündigen (Art. 220 StGB), da in diesen Fällen normalerweise keine Gefahr für Leib und Leben der entführten Person besteht. Ebenso wird der Alarm nicht ausgelöst, wenn minderjährige Personen vermisst werden, ohne dass eine Entführung beobachtet worden wäre oder ein begründeter Verdacht auf eine Entführung besteht. Auch die Erfüllung sämtlicher Kriterien für die Auslösung des Entführungsalarms verpflichtet nicht zur Alarmauslösung, wenn dadurch das Opfer zusätzlich in seiner physischen, sexuellen oder psychischen Integrität gefährdet oder die bereits eingeleiteten Massnahmen zur Befreiung des Opfers behindert werden könnten.

Die Einsatzzentrale beim Bundesamt für Polizei (fedpol) dient als schweizerische Zentralstelle im Rahmen des nationalen Entführungsalarmsystems. Heute zählen folgende Konventionspartner zum Kreis der Beteiligten: SSR-SRG-Idée suisse (Radio und Fernsehen), das Bundesamt für Strassen (ASTRA), die SBB und die Betreibergesellschaften der Flughäfen Zürich, Genf, Lugano-Agno, Euroairport Mulhouse und Bern-Belp, die Schweizerische Depeschenagentur und Keystone. Zusätzlich werden Alarmmeldungen durch die Mobilfunkanbieter Swisscom, Sunrise und Orange per SMS auf die Handys der dafür freiwillig registrierten Benutzer übermittelt. In den SMS wird ein Internetlink versandt, über welchen auf den vollen Alarmtext und das Foto des Opfers zugegriffen werden kann.

Wird der Alarm durch eine Kantonspolizei ausgelöst, übermittelt das zuständige Polizeikorps der Einsatzzentrale fedpol die Information, die verbreitet werden soll. Die EZ fedpol verfasst die Alarmmeldung in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch und leitet sie an die Partnerorganisationen weiter. Wird ein Alarm ausgelöst, richtet fedpol ein Call-Center ein, das Hinweise aus der Bevölkerung entgegennimmt. Die EZ fedpol ist gleichzeitig auch für die Auslösung der internationalen polizeilichen Fahndungen zuständig.

Die Abläufe des Entführungsalarmsystems werden in praktischen Übungen regelmässig überprüft: Pro Jahr werden zwei Grossübungen zusammen mit je einer Kantonspolizei und allen Konventionspartnern durchgeführt. Dank diesen Übungen wird das System laufend optimiert mit dem Ziel, in einem Ernstfall schnell und professionell agieren zu können. www.entfuehrungsalarm.ch ●

100 Millionen Christen werden verfolgt

„Leider sehen wir derzeit kein Ende der länderübergreifenden Ausbreitung eines extremistischen Islam, der zu massiver Verfolgung und der Vertreibung christlicher Minderheiten in mehreren Ländern führt“, sagt der Leiter von Open Doors Deutschland, Markus Rode anlässlich der Veröffentlichung des neuen Weltverfolgungsindex (WVI) 2014 am 8. Januar.

Neu auf dem Index ist die mehrheitlich christlich geprägte Zentralafrikanische Republik (ZAR) auf Rang 16. Christliche Leiter der ZAR warnen vor einem „religiös motivierten Genozid“. Die Kirche in Pakistan erlebte 2013 den schlimmsten antichristlichen Terrorakt seit der Gründung des Landes im Jahr 1947 und steht nun auf Rang 8 des WVI. Grosse Bedrängnis, Argwohn und Vorurteile gegen sie sind an der Tagesordnung. Der Open Doors Weltverfolgungsindex ist die einzige alljährlich durchgeführte systematische Untersuchung zur Religionsfreiheit von Christen weltweit und erfasst das Mass an Einschränkungen, das Christen hinsichtlich ihres Glaubenslebens erleiden.

Der Weltverfolgungsindex

Der von Open Doors veröffentlichte Weltverfolgungsindex (WVI) listet die Länder auf, in denen Christen wegen ihres Glaubens am stärksten verfolgt und benachteiligt werden. Jedes Jahr neu bewertet dafür eine internationale Arbeitsgruppe von Open Doors die Situation der Christen in Staaten mit eingeschränkter Religionsfreiheit. Der WVI erscheint seit 1993 und soll Kirchen, Gesellschaft, Medien und Politik die Situation der verfolgten christlichen Gemeinde weltweit bewusst machen, und so effektive Hilfe auf verschiedenen Ebenen ermöglichen.

Informationen aus erster Hand

Open Doors ist ein überkonfessionelles christliches Hilfswerk, das in über 50 Ländern mit stark eingeschränkter Religionsfreiheit verfolgte und benachteiligte Christen unterstützt, stärkt und ermutigt. Seit Jahrzehnten ist es durch eigene Mitarbeiter in Ländern mit Christenverfolgung präsent und arbeitet zumeist im Verborgenen – «im Untergrund» – und konfessionsübergreifend mit den Untergrundkirchen der jeweiligen Länder zusammen. Denn in vielen Staaten können sich Christen aufgrund ihres Glaubens nicht öffentlich versammeln und müssen ihren Glauben geheim halten.

Für die Erhebungen zum Weltverfolgungsindex werden Experten, Pastoren und Kirchenleiter sowie Mitarbeiter vor Ort zur aktuellen Situation befragt. Die Platzierung eines Landes ergibt sich nicht nur aus bekannt gewordenen Übergriffen auf Christen im Berichtszeitraum, sondern spiegelt vielmehr den grundsätzlichen Grad der Religionsfreiheit für Christen im jeweiligen Land wider.

Eine Verschiebung in der Rangfolge im Index sagt nicht unbedingt etwas darüber aus, ob die Situation für Christen besser geworden ist. Durch eine Verschlechterung der Lage in anderen Ländern kommt es immer wieder dazu, dass ein Land trotz konstanter Situation «überholt» wird.

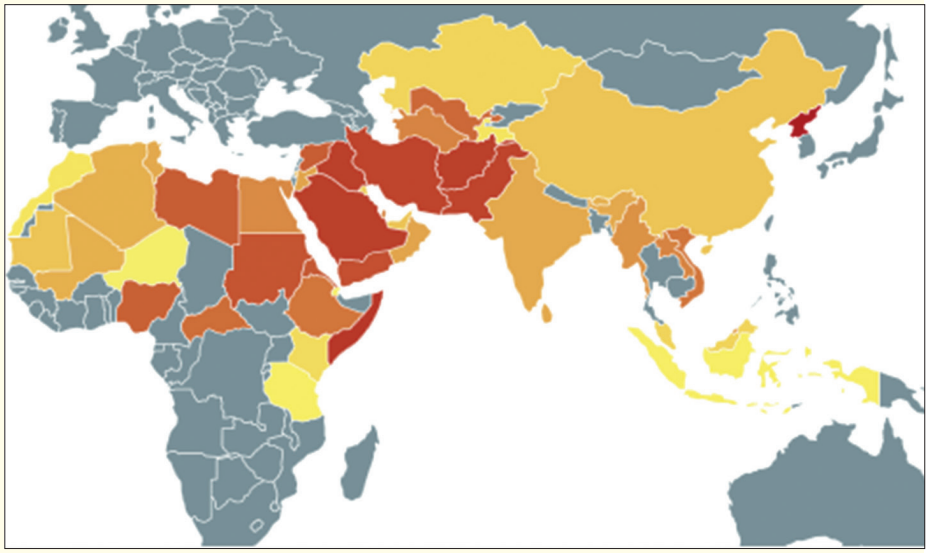

Erweiterter Fragenkatalog

Der Weltverfolgungsindex 2014 erscheint zum zweiten Mal in einer deutlich erweiterten Form. Die weiterentwickelte Methode stützt sich auf eine differenziertere Fragestellung mit nahezu doppelt so vielen Fragen wie bisher. Diese werden von unabhängigen Fachleuten aus drei Bereichen beantwortet: Experten des WVI-Teams, Forscher und Fachleute von Open Doors sowie externe Experten. Die Aussagen aus diesen drei Quellen werden zusammengeführt, um die Position eines Landes im Weltverfolgungsindex zu bestimmen. Mithilfe einer quantitativ und qualitativ grösseren Datenmenge wurden die Ergebnisse bereits im vergangenen Jahr geschärft. Auch 2014 lassen sich die unterschiedlichen Ursachen und Auswirkungen von Verfolgung aufgrund der detaillierten Fragestellung wieder gut beschreiben. Der Fragebogen kann unter www.weltverfolgungsindex.de eingesehen werden.

Zudem sollen irrtümliche Annahmen vermieden werden, die die Ergebnisse verfälschen. Ein Beispiel: Je mehr Übergriffe auf Christen in einer Region, umso grösser die Verfolgung. Was wie eine logische Schlussfolgerung scheint, entspricht nicht unbedingt der Wirklichkeit. Zum Beispiel werden christliche Konvertiten auf den Malediven von Freunden, Nachbarn, Angehörigen und der Regierung so massiv unter Druck gesetzt, dass sie ihren Glauben weder ausüben noch überhaupt darüber sprechen können. Sie werden geistlich regelrecht erstickt, während Übergriffe wie Misshandlungen, Gefängnis oder Deportation sehr selten vorkommen. Der soziale Druck ist so übermächtig, dass dies eine viel wirksamere Form der Verfolgung sein kann als Gewalt. Die zweite falsche Annahme: Diejenigen, die am meisten Gewalt gegen die Kirche ausüben, sind gleichzeitig die Hauptverfolger. Mitglieder der Boko Haram in Nordnigeria zum Beispiel versuchen durch Bombenanschläge und die Ermordung von Pastoren die Kirche regelrecht zu zerschmettern. Doch für die meisten Christen droht die grösste Gefahr von der seit den 1980er Jahren langsam und stetig voranschreitenden Islamisierung, die alle Gesellschaftsbereiche durchdringt. Plötzlich sind Christen Bürger zweiter Klasse in einem Land, in dem sie einst zu Hause und willkommen waren und das ihnen nun mit Feindseligkeit begegnet.

Download WBI-Bericht 2014:
http://www.opendoors.de/downloads/wvi/wvi_2014_bericht ●

News aus der eidgenössischen Verwaltung

Zuwanderung

Ende November 2013 zählten 1 886 421 Personen zur ständigen ausländischen Bevölkerung in der Schweiz. Sowohl im November als auch im Oktober dieses Jahres sind mehr Ausländerinnen und Ausländer in die Schweiz zugewandert als abgewandert. Die Wanderungsbilanz belief sich im November auf 7053 Personen – verglichen mit dem Wert im November 2012 entspricht dies einer Abnahme von 26 %. Im Oktober betrug die Wanderungsbilanz 11 791 Personen, was im Vergleich zum Vorjahresmonat eine Zunahme von 27 % bedeutet.

Waffenrecht

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht sollen künftig die Armee über diejenigen Personen informieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnten. Diese Meldung soll einen allfälligen Missbrauch der Militärwaffe durch diese Personen verhindern. Das „Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen“ umfasst deshalb eine entsprechende Anpassung der Strafprozessordnung.

Swisscoy

Der Bundesrat hat die Fortführung des Einsatzes der Swisscoy in der multinationalen Kosovo Force (KFOR) bis 31. Dezember 2017 beschlossen und eine entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet. Da der Einsatz bewaffnet erfolgt und länger als drei Wochen dauert, bedarf er der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Die Schweiz hat jederzeit die Möglichkeit den Einsatz zu beenden.

Strafanstalt Bostadel

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) meint: Die materiellen Haftbedingungen in der Strafanstalt Bostadel sind grosszügig ausgestaltet. Die Anstalt verfügt über zahlreiche Freizeit und Beschäftigungsräume und einen grossen Aussensportplatz. Die Einzelzellen erfüllen zwar die Richtlinien in Bezug auf die aktuellen Bauvorgaben des Bundes nicht. Dieser Zustand wird aber durch kurze Zelleneinschlusszeiten weitgehend kompensiert.

Visadatenbank

Ab Januar 2014 führt die Schweiz ein neues Informationssystem namens ORBIS ein. Darin werden Daten zu den Visumanträgen gespeichert, die bei den schweizerischen Behörden eingereicht werden. Das neue System ist EU-kompatibel und wird wie bisher Visadaten an die zentrale Datenbank des Schengen-Raums übermitteln. Mit ORBIS wurde eine zeitgemässe Anwendung entwickelt, die eine effiziente Bearbeitung von Visumanträgen erlaubt. Insbesondere ermöglicht das System aber die Verarbeitung von Visumantragsdaten, welche private Firmen im Auftrag und unter Aufsicht von schweizerischen Behörden erfassen.

Schengen-Evaluierung

Die Schweiz durchläuft zum zweiten Mal das Schengen-Evaluierungsverfahren. Experten aus anderen Schengen-Staaten sowie der EU werden 2014 prüfen, ob die Schweiz die Schengener Vorschriften korrekt anwendet. Untersucht werden insbesondere die Bereiche Datenschutz, Aussengrenzschutz (Flughäfen), Schengener Informationssystem (SIS), polizeiliche Zusammenarbeit und Visa.

Asylgesuche

In Zukunft wird das Bundesamt für Migration grundsätzlich alle Asylgesuche inhaltlich prüfen, dies auch in den Fällen wo es früher nicht auf ein Asylgesuch eingetreten ist. Das bisherige Nichteintretensverfahren wird durch ein einheitliches, materielles Verfahren ersetzt. Des Weiteren müssen Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Rechtskraft eines früheren Asylentscheids gestellt werden, künftig schriftlich und mit einer Begründung eingereicht werden. Alle diese Änderungen treten am 1. Februar 2014 in Kraft.

Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für die Verfolgung von schweren Vergehen beträgt künftig zehn Jahre. Der Bundesrat hat eine entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafrechts auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die bislang geltende Verjährungsfrist von sieben Jahren reicht insbesondere bei komplexen Fällen von Wirtschaftkriminalität häufig nicht aus, um Strafverfahren abschliessen zu können.

Stationierungskonzept

Das gutgeheissene Stationierungskonzept sieht vor, dass die Armee künftig auf einen Drittel der Immobilien verzichten muss. Die Eckwerte des Parlamentsbeschlusses vom 29.9.2011 bildeten die Rahmenbedingungen dazu.

Impressum

nd-ticker: ISSN 1663-8158
Aspekte der Nachrichtendienstlichen Lage

Herausgeberin
Presdok AG, Mimosenstrasse 5, 8057 Zürich
presdok@presdok.ch
http://www.presdok.ch

Verantwortlicher Redaktor
Hans-Ulrich Helfer
helfer@presdok.ch

Layout, Website
Swisswebmaster GmbH
info@swisswebmaster.ch

Erscheinungsweise
Regelmässig als Print- oder Online-Ausgabe.

Bezug, Preise, Unterstützung
Website: www.nd-ticker.ch
Unkosten- und Unterstützungsbeiträge bitte auf Postcheckkonto: 80-9017-3:
IBAN: CH55 0900 0000 8000 9017 3
Vermerk: „nd-ticker“

Druck
Eigendruck

Copyright
Alle Rechte vorbehalten.

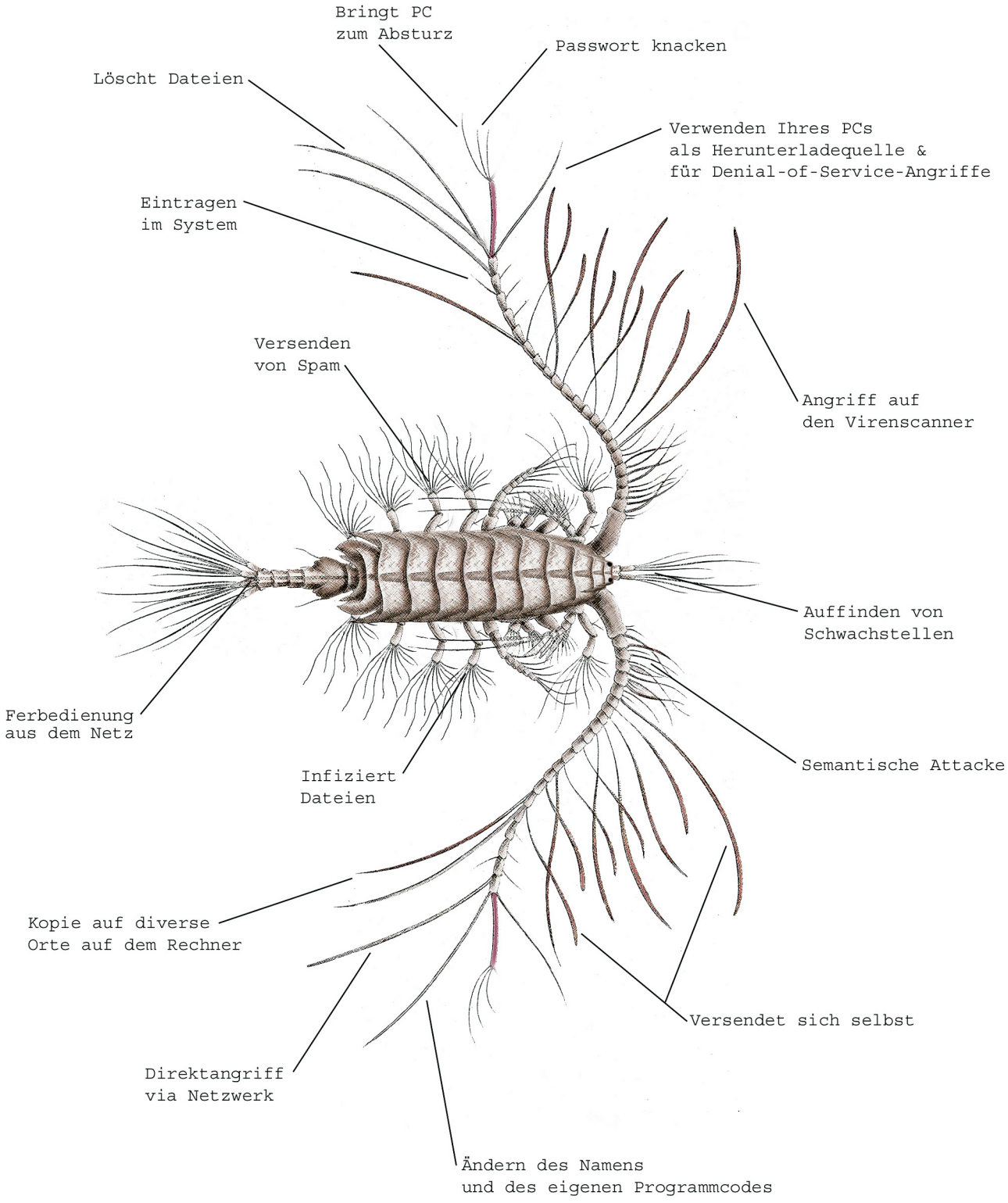

Swisswebmaster GmbH
www.swisswebmaster.ch